

Neufassung EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Information anlässlich des Praxisforums der DAT 2026 am 21. April 2026



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3019

12.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

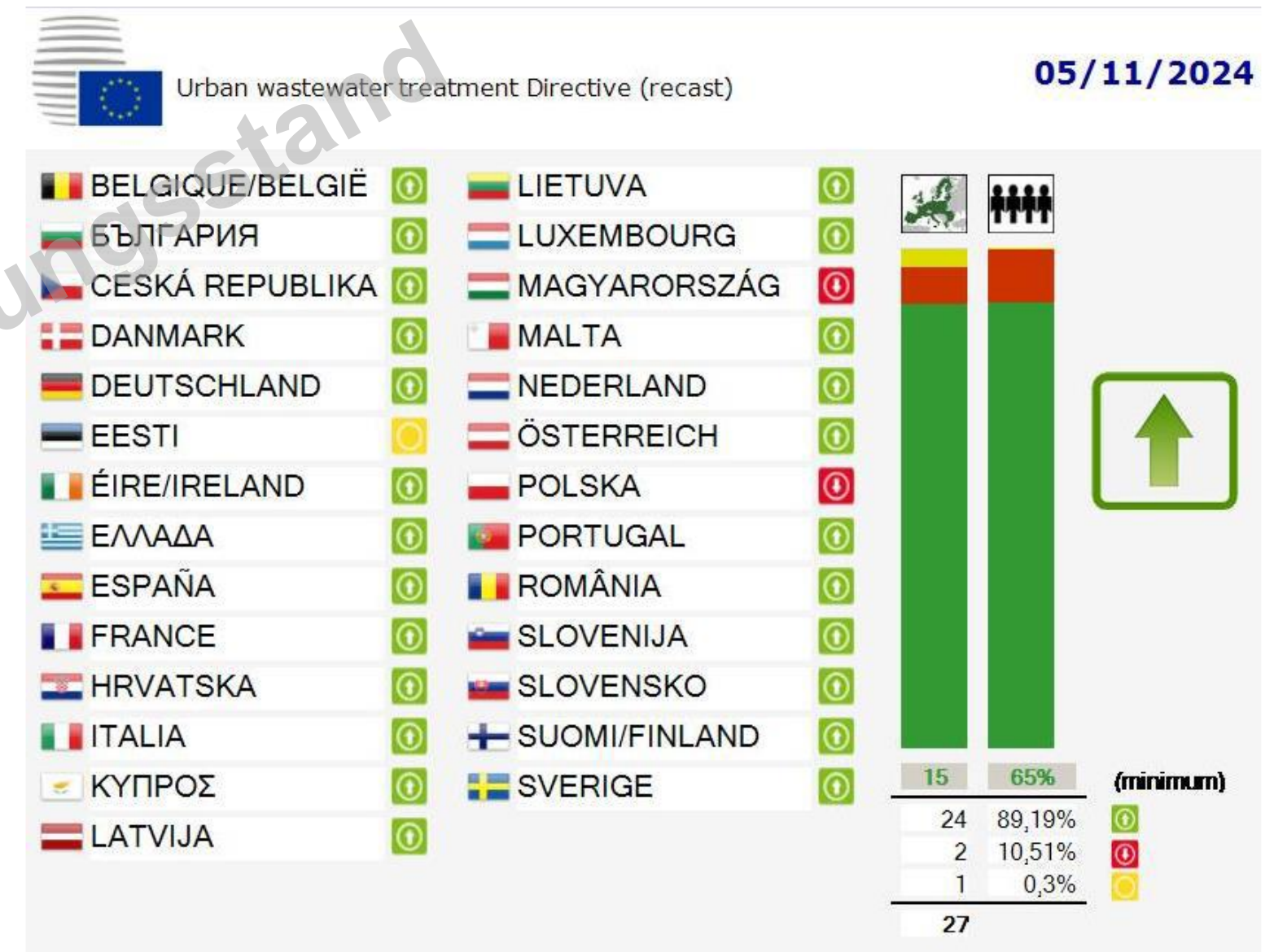
über die Behandlung von kommunalem Abwasser

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

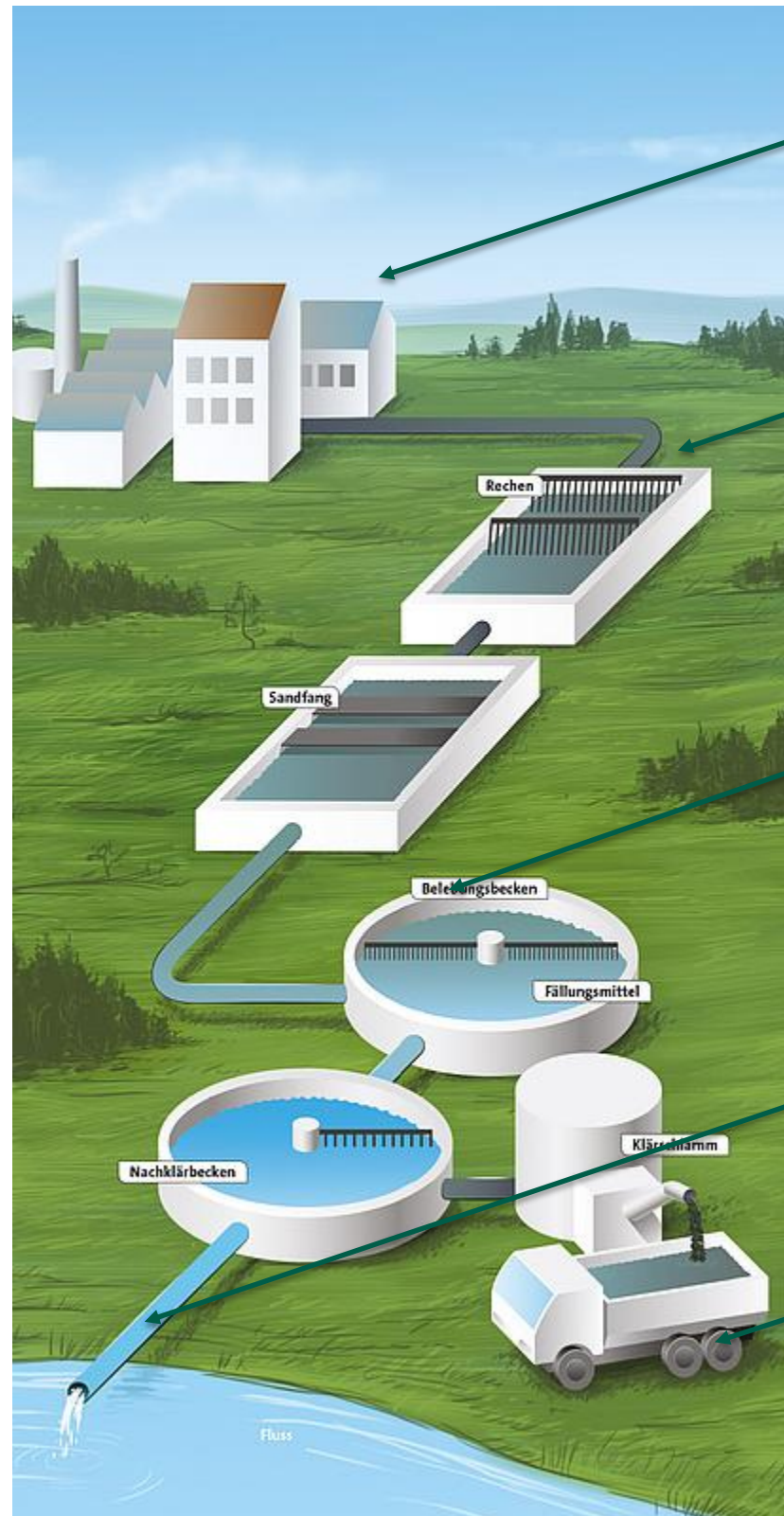
EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)

- | Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG von Mai 1991
→ Anpassung der Richtlinie an den Stand der Technik nach mehr als 30 Jahren
- | Vorschlag der EU KOM am 26.10.2022; Ratspräsidentschaften (CZE, SWE, ESP, BEL)
- | politische Einigung im Trilog am 29.01.2024
- | Zustimmung des EU-Parlaments am 10.04.2024 und 08.10.2024 (Corrigendum-Verfahren)
- | Zustimmung im Rat (Mitgliedstaaten) am 05.11.2024
- | Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 12.12.2024
- | In Kraft getreten am 01.01.2025
- | 1. Berichtigung am 16.01.2025



Quelle: BMUKN/Herr Mainz

EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)



Haushalte, Gewerbe, Industrie: Wasser → Abwasser

Kanalisation: Ableitung des Abwassers

Abwasserreinigung:
1./2./3. Stufe

Ableitung in Gewässer

Schlammmanfall

- | Anforderungen an Abwasserbehandlung (Nährstoffe und Mikroschadstoffe)
- | Abwasserbewirtschaftung (Integrierte Pläne)
- | Energieverbrauch
- | Treibhausgase
- | Energieneutralität des Abwassersektors
- | Monitoring von Gesundheitsparameter
- | Information der Öffentlichkeit
- | Herstellerverantwortung (Pharmaka, Kosmetika)
- | Wasserwiederverwendung
- | Sanitärversorgung

Quelle:
<https://service.veolia.de/rund-ums-wasser/abwasserreinigung/>

EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)



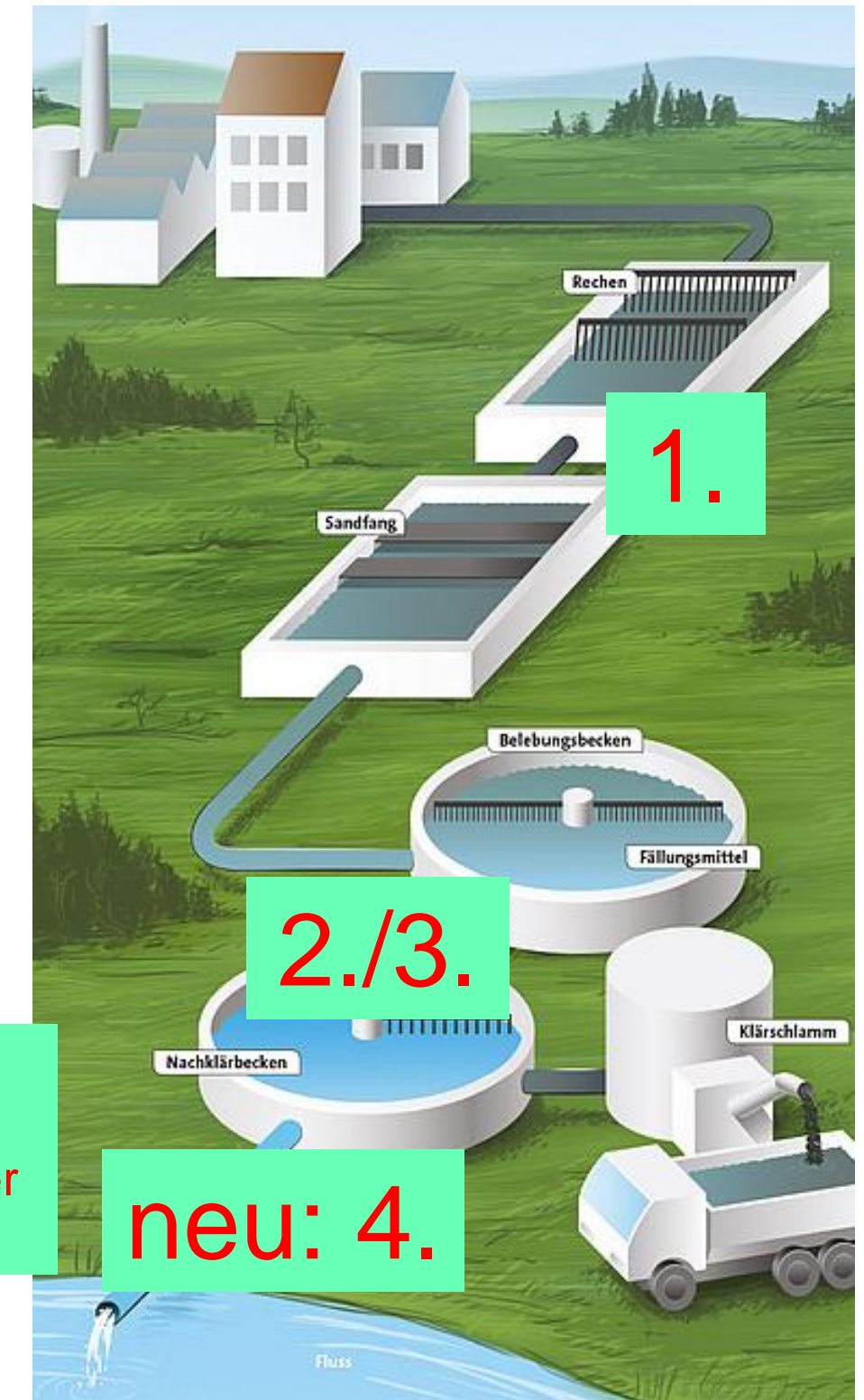
Quelle: BMUKN/Herr Mainz

- Art. 5 Integrierte Pläne zur Abwasserbewirtschaftung
 - Art. 7 Drittbehandlung (Nährstoffe P/N) – Grenzwerte) i.V.m. Anhang 1 AbwV
 - Art. 8 Viertbehandlung
 - Art. 11 Energieneutralität
 - Art. 9/10 Erweiterte Herstellerverantwortung
 - Art. 17 Monitoring Gesundheitsparameter
 - Art. 20 Klärschlamm
 - Art. 24 Information der Öffentlichkeit
- Wesentliche Regelungen**

Artikel 8: Einführung einer 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen

- I 4. Reinigungsstufe für alle Kläranlagen > **150.000 EW (obligatorisch)**
- I Für Kläranlagen **10.000 EW –150.000 EW**:
 - Liste von auszubauenden Kläranlagen nach Risikomanagement bis Ende 2030
- I Anzahl der Anlagen und damit Kosten derzeitig noch unklar, da abhängig vom **Risikoansatz**/Maßnahmenplanung der Länder
- I es gibt eingeführte Verfahren, die die geforderte mindestens 80%-ige Eliminierung von Mikroschadstoffen absichern: Aktivkohleverfahren, Ozonung, Kombination beider Verfahren
- I Umsetzung erfolgt etappenweise bis spätestens 2045 (bis 2033: 20% -2039: 60% -2045: 100% bzw. 2033 10%, 2036: 30%, 2039: 60%, dann 2045: 100% der KA)
- I in Sachsen:
 - I > **150.000 EW (obligatorisch): 3 Kläranlagen**
 - I **10.000 EW –150.000 EW: zwischen 0 und ca. 90 Kläranlagen**

Elimination von
Mikroschadstoffen, die eine
Gefahr für die Gesundheit oder
Umwelt darstellen



Artikel 9 – 10, Anhang III: Erweiterte Herstellerverantwortung für die Einführung einer 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen

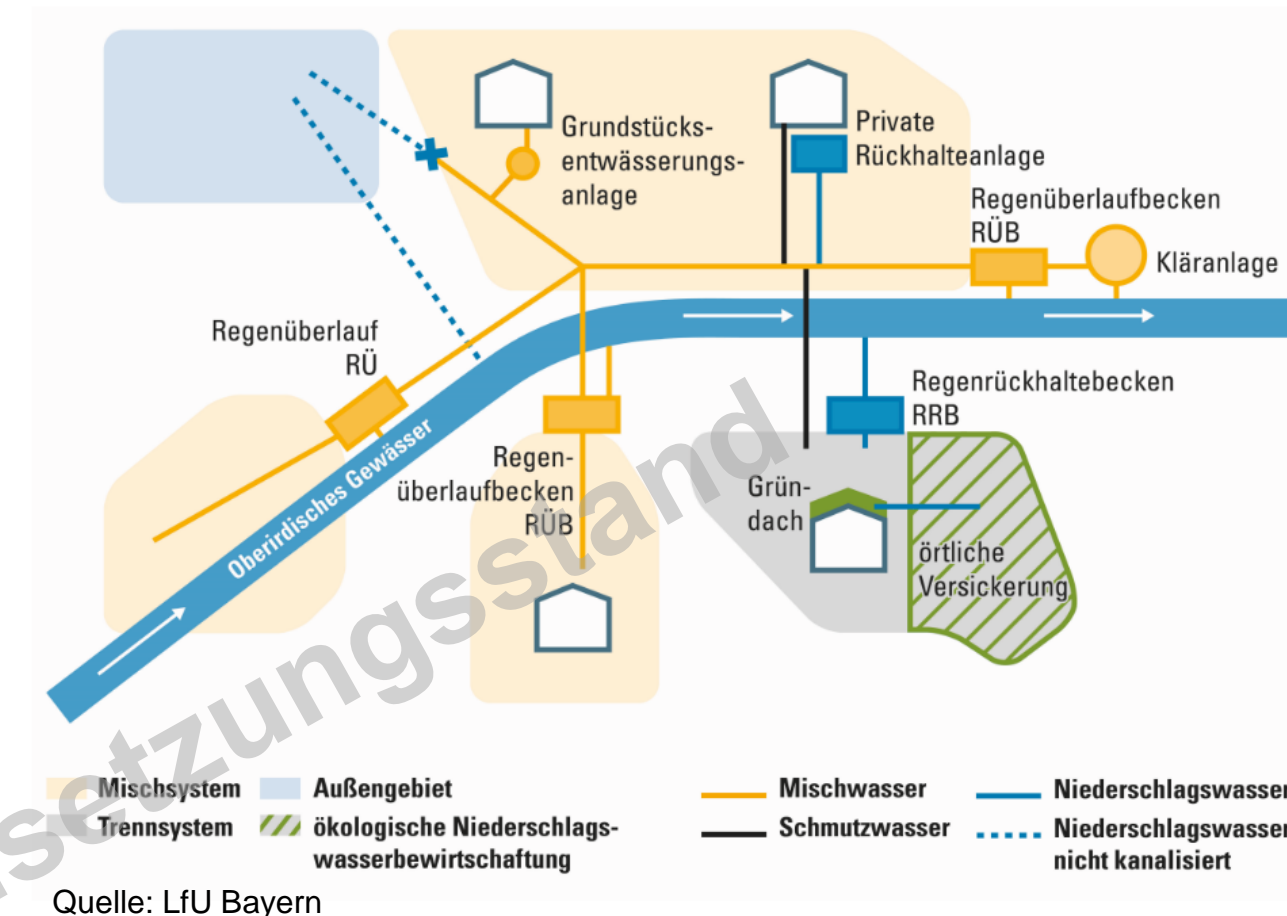
- I Hersteller und Inverkehrbringer von bestimmten Humanarzneimitteln und kosmetischen Mitteln unterliegen Herstellerverantwortung
- I Umsetzung bis 31. Dezember 2028
- I Gutachten für das Modell der Erweiterten Herstellerverantwortung (im Auftrag des UBA, in Arbeit)

Ausnahmeregelung für bestimmte Produkte möglich

- I Keine Verpflichtung, wenn:
 - Menge der Wirkstoffe liegt unter 1 Tonne pro Jahr
 - die Stoffe in den Produkten sind in Abwässern rasch biologisch abbaubar oder erzeugen am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroverunreinigungen in Abwässern

**Hersteller
übernehmen
„mindestens 80 %
der Gesamtkosten für
die Erfüllung der
Anforderungen [...]
einschließlich der
Investitionen und
Betriebskosten für
die Viertbehandlung“**

Integrierte Abwassermanagementpläne (Artikel 5)



- I Gemeinden mit 100.000 EW und mehr: bis 2033 integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung
 - I Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 EW: bis 2039 (nur erforderlich nach bestimmten Risikoabwägungen)
- ein Ziel: Verschmutzung der Gewässer durch Einträge aus Regen- und Mischwasserkanalisation verringern
- I **“Vorrang grün-blauer Infrastrukturlösungen, wann immer dies möglich ist.”**

Artikel 7: Drittbehandlung

Nährstoffelimination von Stickstoff (N) und Phosphor (P)

I Anpassung der Grenzwerte:

$N_{\text{ges}} = 8 \text{ mg/l}$ für große Anlagen ab 150.000 EW

$N_{\text{ges}} = 10 \text{ mg/l}$ für 10.000 EW bis < 150.000 EW

$P_{\text{ges}} = 0,5 \text{ mg/l}$ für große Anlagen ab 150.000 EW

$P_{\text{ges}} = 0,7 \text{ mg/l}$ für 10.000 EW bis < 150.000 EW

(im 24-h-Mittel)

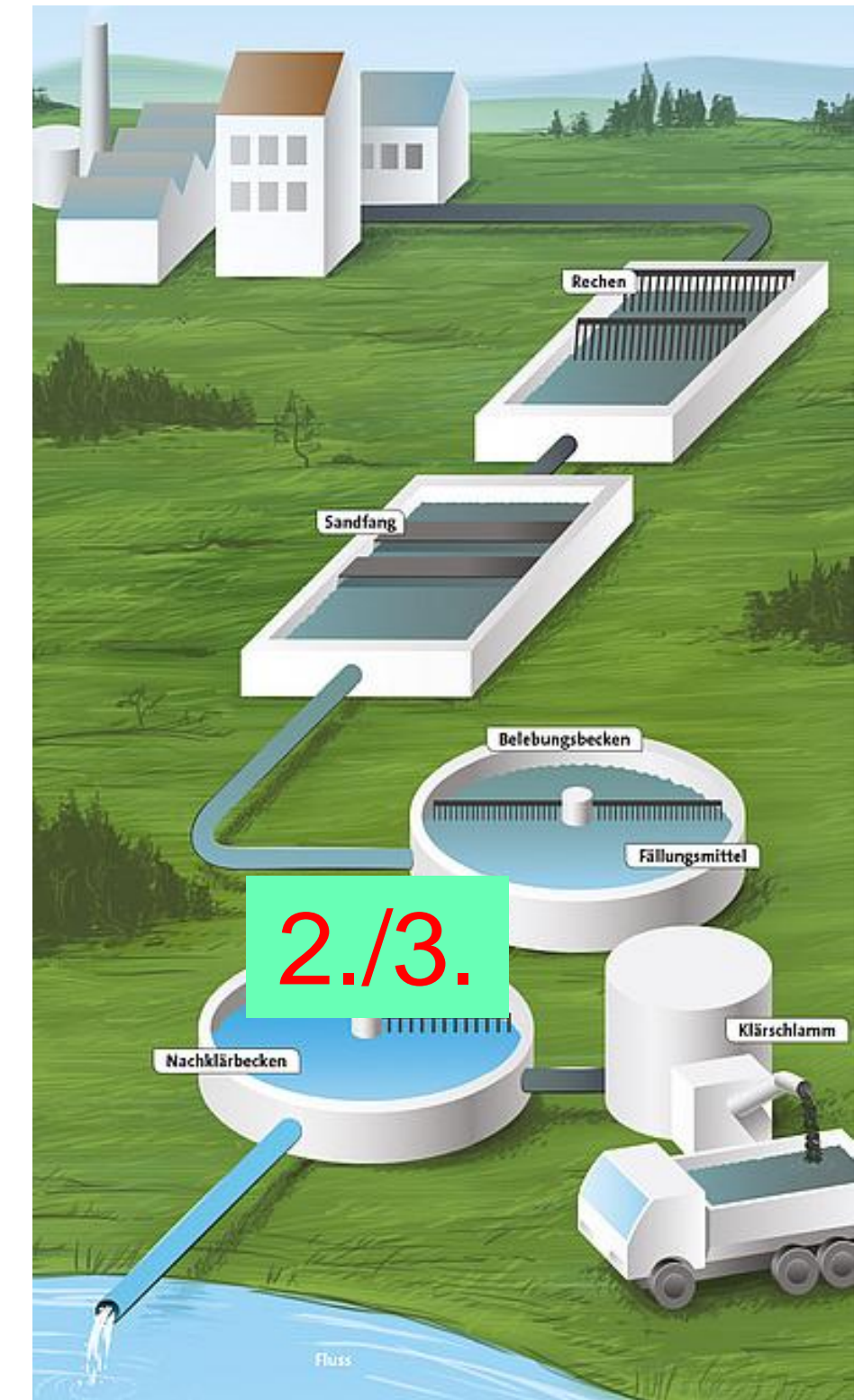
$$N_{\text{ges}} = N_{\text{anorg}} + N_{\text{org}}$$

I Transformation in nationales Recht ? (2-h-Probe / 24-h-Mischprobe)

I **Stickstoff (N):** hauptsächlich Auswirkungen auf Belebung/Nachklärung (Beckenvolumen, Belüftung, Schlammfall, Energieverbrauch) → Anpassungsaufwand **schwierig abschätzbar**, jede Kläranlage sehr individuell

I **Phosphor (P):** hauptsächlich Auswirkungen auf Fällmittelverbrauch (erhöhter Schlammfall, Betriebskosten), in einigen Fällen Auswirkungen auf Beckenvolumen und Anpassung der Fällmitteldosieranlage

I **Handlungsbedarf** bei mindestens einem Drittel der Kläranlagen ab 10.000 EW



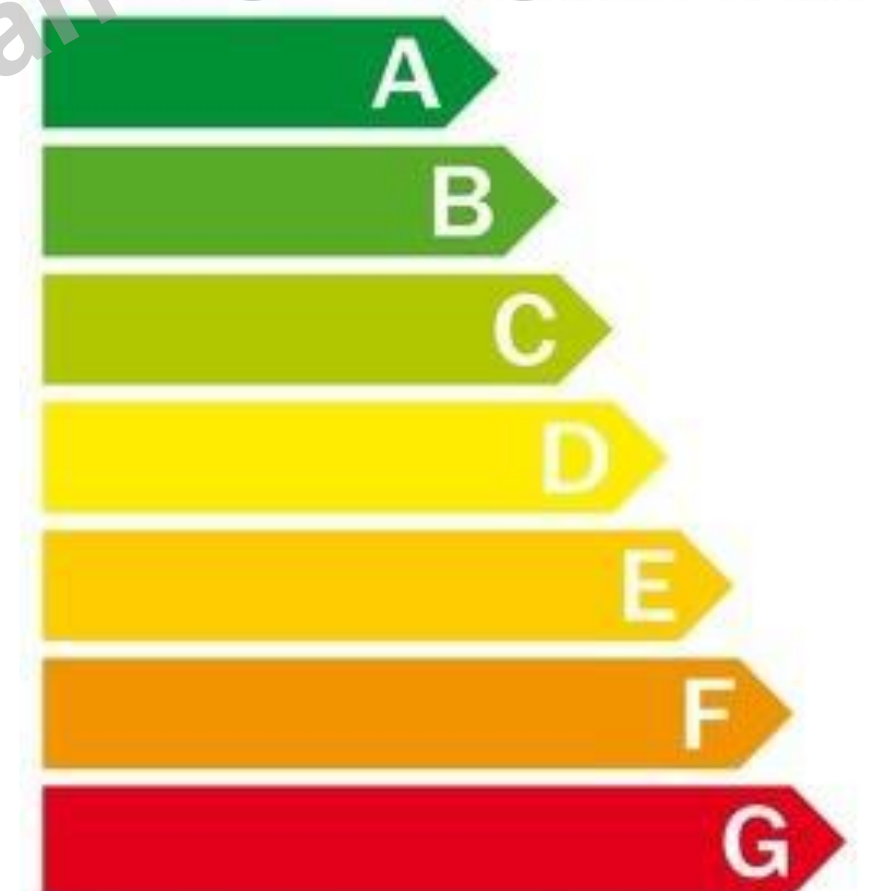
Artikel 11: Energieneutralität von Kläranlagen ab 10.000 EW bis 2045

- | Abwassersektor soll Beitrag zu Klimazielen liefern
- | Energieaudit für Kläranlagen und Kanalisationen: alle vier Jahre, beginnend 2028 für Gebiete ab 100.000 EW bzw. 2032 für Gebiete 10.000 bis 100.000 EW
- | Energieneutralität ist stufenweise für Kläranlagen zu erreichen: bis 2030: 20% / bis 2035: 40% / bis 2040: 70% / bis 2045: 100%

Ziele:

- | Verringerung des Energieverbrauchs und
- | Erhöhung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie bei
- | gleichzeitiger Verringerung der Treibhausgasemissionen

Niedriger Energieverbrauch



Hoher Energieverbrauch

Klimaschutzförderung für (Ersatz-)Neubau von Kläranlagen

Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

- | Erweiterte Richtlinie ermöglicht Betreibern von Kläranlagen, Klimaschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in (Ersatz-)Neubauten umzusetzen – an bestehenden und nun **auch an neuen Standorten**.
- | Bedingung: Stilllegung der Altanlage führt nachweislich zur Einsparung von Treibhausgasemissionen
- | Für neue Standorte werden bezuschusst:
 - Klärschlammverwertung im Verbund
 - Errichtung einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung
 - Einsatz effizienter Querschnittstechnologien (nur Dämmung sowie Optimierung der Abwasserförderung)
 - Umstellung auf Schlamm Trocknung mit erneuerbaren Energien
 - Emissionsfreie Lagerung von Faulschlamm
- Neubau **ohne bestehende Altanlage** wird **nicht** bezuschusst
- Weitere Fragen an Beraterinnen und Berater an den Projektträger Bundesgesellschaft „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“

Artikel 17: Abwasserüberwachung

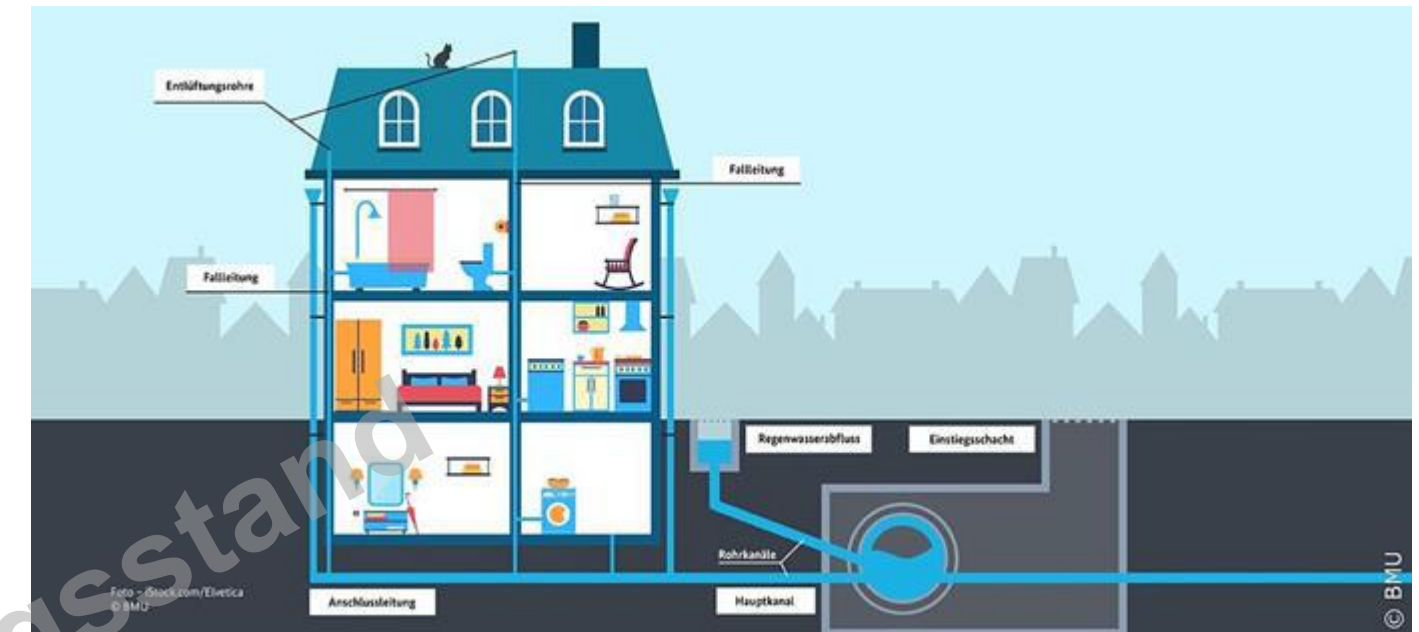
- I Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsbehörden und Abwasserbehörden ein.
- I Mindestens im Zulauf kommunaler Kläranlagen soll Abwasser auf **relevante Parameter** überwacht werden:
 - a) SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,
 - b) Poliovirus,
 - c) Influenzavirus,
 - d) neu auftretende Krankheitserreger (emerging pathogens),
 - e) zunehmend besorgniserregende Schadstoffe (contaminants of emerging concern),
 - f) sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als relevant erachtet werden.
- I Künftig: **Messung antimikrobielle Resistenz (AMR) in Kläranlagen ab 100.000 EW**
(Durchführungsrechtsakt – implementing act - folgt)



Artikel 24: Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit für jedes **Siedlungsgebiet mit mehr als 1.000 EW** [...] auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise angemessene, **leicht zugängliche und aktuelle Informationen** über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser online zur Verfügung gestellt werden.

Inhalte siehe Anhang VI



- (2) Wenn Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensysteem gedeckt werden, stellen die Mitgliedstaaten darüber hinaus sicher, dass alle Haushalte in Siedlungsgebieten mit **mehr als 10.000 EW und vorzugsweise mehr als 1.000 EW**, die an die Kanalisation angeschlossen sind, **regelmäßig und mindestens einmal im Jahr** in der am besten **geeigneten und in leicht zugänglicher Form**, beispielsweise auf ihrer Rechnung – sofern verfügbar – oder digital, etwa über intelligente Anwendungen oder Websites, folgende Informationen erhalten, [...]

- Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser einschließlich Vergleich Schadstofffreisetzung, Grenzwerte (Einhaltung Grenzwerte, Einhaltungquote)
- Gesammelte und behandelte Abwassermengen, Preis, Trend für den Haushalt (Kosten pro Liter und Kubikmeter)
- Vergleich mit durchschnittlichen Abwassermengen eines Haushalts im Siedlungsgebiet

Bildquelle: BMUKN/Herr Mainz

Artikel 24: Information der Öffentlichkeit

- I Durch delegierte Rechtsakte kann die KOM die nach Art. 24 Abs. 1 (Anhang VI) und 2 notwendigen Informationen ändern.
- I Weiterhin kann die KOM mithilfe von Durchführungsrechtsakten Format und Methoden der nach Art. 24 Abs. 1 und 2 bereitzustellenden Informationen festlegen.

Auszug aus Anhang VI (nicht vollständig):

- zuständige Behörde und Betreiber, einschließlich Informationen über Eigentümerstruktur der Betreiber, Kontaktdaten
- jährliche Gesamtinvestitionskosten und jährliche Gesamtbetriebskosten, wobei zwischen den Sammlungs- und Behandlungskosten, den jährlichen Gesamtkosten für Personal, Energie, Verbrauchsmaterial, Verwaltung und sonstige Kosten zu unterscheiden ist, [...]
- Investitionspläne für Infrastruktur unter Angabe der erwarteten Auswirkungen auf die Gebühren
- für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit 10.000 EW und mehr
 - jährlich aus erneuerbaren Quellen erzeugte Gesamtenergie (GWh/Jahr),
 - die gesamten direkten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung entstehen [...] und, sofern verfügbar, die indirekten Treibhausgasemissionen, die insbesondere während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind;
 - eine Zusammenfassung der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu

Arbeiten BMUKN in Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Stakeholdern

- I 2 Refoplanprojekte zu EHV und Artikel 8 (2) Risikogebieten
- I 4 Teams BMUKN/UBA (+BMG/RKI)
- I AG des BLAK Abwasser

KOM und MS arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen:

Expertengruppe mit 3 Unterarbeitsgruppen:

- I. Individuelle Systeme (IAS) - Regenüberläufe
- II. Energieneutralität – Klimagase – P-Rückgewinnung
- III. Monitoring - Berichtswesen

Rechtsakte der KOM zu:

- I Abwassermanagementplänen (Artikel 5): Vorschlag bis März 2027
- I Energieneutralität (Artikel 11): bis Dezember 2026
- I Antimikrobielle Resistenzen (Artikel 17-3): bis Juli 2026
- I Treibhausgasen (Artikel 21): bis Dezember 2026
- I Mikroschadstoffen/Risikogebieten: bis März 2026

Kläranlagen im Freistaat Sachsen

(Stand: Lagebericht 2024 zur kommunalen Abwasserbeseitigung)

Genehmigte Ausbaugröße; Kapazität [EW] bzw. Siedlungsgebiete [EW]	KARL Artikel	Anzahl Kläranlagen
150.000 und mehr	7 (Drittbehandlung), 8 (Vierte Reinigungsstufe) – zwingender Ausbau aufgrund der Größe	3
10.000 – 149.999	7 (Drittbehandlung), 8 (Vierte Reinigungsstufe) – Ausbau entsprechend Risikobewertung	89
100.000 und mehr	5 (Integrierte Pläne) – zwingend aufgrund der Größe, 17 (Überwachung antimikrobieller Substanzen)	9
10.000 – 99.999	5 (Integrierte Pläne) – entsprechend Risikobewertung	83
10.000 und mehr	11 (Energieneutralität), 21 (zusätzlich Überwachung Treibhausgas, PFAS, Mikroplastik), 19 (Zugang zu Sanitärversorgung)	92
Anzahl kommunale Kläranlagen > 50 EW		681